



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.979/1
vom 14. März 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen
Gemeinschaft 'zur Zustimmung zu dem Übereinkommen von
Minamata über Quecksilber, geschehen zu Kumamoto am
10. Oktober 2013'

Am 13. Februar 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber, geschehen zu Kumamoto am 10. Oktober 2013‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 2. März 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Kristine BAMS, erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. März 2017 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber, geschehen zu Kumamoto (Japan) am 10. Oktober 2013 zuzustimmen (Artikel 1 des Entwurfs).

Zudem zielt der Entwurf darauf ab, Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen oder eventuell später anzunehmenden neuen Anlagen zum Übereinkommen, die in Anwendung von Artikel 27 des Übereinkommens angenommen werden, vorab zuzustimmen, ohne dass Belgien sich deren Annahme widersetzt. Binnen drei Monaten nach der Mitteilung durch den Verwahrer, teilt die Regierung dem Parlament jeden Vorschlag für eine Einfügung oder eine Änderung einer Anlage mit, die gemäß Artikel 27 Absatz 3 oder 4 des Übereinkommens angenommen wird. Binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Regierung kann das Parlament es ablehnen, dass eine Einfügung oder Änderung einer Anlage uneingeschränkt wirksam wird (Artikel 2).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES DEKRETVORENTWURFS

Artikel 2

3. Artikel 2 des Entwurfs bestimmt, dass „jede[r] vom Verwahrer mitgeteilte Vorschlag für eine Anlage oder für eine Änderung einer Anlage“ dem Parlament von der Regierung mitzuteilen ist. Gemäß Artikel 27 des Übereinkommens teilt der Verwahrer jedoch keinen „Vorschlag“, sondern eine „beschlossene“ weitere Anlage oder eine Änderung einer Anlage mit. Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs ist deswegen wie folgt zu formulieren:

„Die Regierung teilt dem Parlament jede vom Verwahrer mitgeteilte beschlossene Anlage oder Änderung einer Anlage binnen drei Monaten mit.“

4. Die in Artikel 2 entworfene Regelung bezüglich der vorhergehenden Zustimmung zu weiteren Anlagen oder Änderungen von Anlagen beeinträchtigt die sich aus Artikel 190 der Verfassung und aus Artikel 47 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 'über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' ergebende Verpflichtung nicht, die betreffenden Anlagen und Änderungen im *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen, damit sie in der innerstaatlichen Rechtsordnung verbindlich werden.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Gemäß Artikel 190 der Verfassung ist nur der Gesetzgeber zuständig, die Form zu bestimmen, in der Gesetze und Verordnungen veröffentlicht werden müssen, damit sie verbindlich werden. Dem Kassationshof zufolge ist diese Bestimmung der Verfassung auf internationale Akte entsprechend anwendbar, sodass Verträge Privatpersonen nicht entgegengehalten werden können, solange sie nicht vollständig im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sind. Die im vorliegenden Fall erwähnten zukünftigen Anlagen und Änderungen müssen deshalb im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden. Dies gilt selbstverständlich auch für das Übereinkommen, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, sowie für die Anlagen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY